



Ehrungsordnung des TV 05/07 Hüttenberg

Präambel

Der Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V. würdigt sportliche Erfolge, langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste seiner Mitglieder und anderer Personen durch Ehrungen. Diese Ordnung regelt die Verantwortlichkeit und Bedingungen für die Durchführung der Ehrungen.

§1

Der Turnverein 05/07 Hüttenberg e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein sowie für langjährige Mitgliedschaft und bei besonderen familiären Anlässen von Vereinsmitgliedern Ehrungen nach Maßgabe dieser Ordnung vornehmen.

§2

1. Die bronzene Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als Funktionsträger, durch besondere Leistungen oder in sonstiger Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die silberne Verdienstnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit als Funktionsträger oder hervorragende sportliche Leistungen besondere Verdienst um den Verein erworben haben.
3. Die goldene Verdienstnadel wird Mitgliedern für langjährige verdienstvolle und besonders hervorragende Tätigkeit im Verein verliehen. Mit Verleihung der goldenen Verdienstnadel wird zugleich die Ehrenmitgliedschaft im Verein begründet.
4. Bei den Ehrungen nach Absatz 1-3 sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§3

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel.
2. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel und erwerben damit gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft im Verein.
3. Mitglieder, die dem Verein länger als 50 Jahre angehören, werden nach jeweils 10 weiteren Jahren (beginnend mit der 60-jährigen Mitgliedschaft) durch Überreichung einer Urkunde und eines angemessenen Geschenkes geehrt.

§4

Personen, die nicht Mitglied des TV 05/07 Hüttenberg e.V. sind und sich als Mitarbeiter oder in sonstiger Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann zur Würdigung ihrer Verdienste ein angemessenes Geschenk überreicht werden.

§5

Langjährige besonders verdienstvolle Vorstandsmitglieder können nach vorheriger Abstimmung zwischen Ehrenausschuss und geschäftsführendem Vorstand durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§6

Folgende Regelung gilt für Ehrungen bei besonderen familiären Anlässen von Vereinsmitgliedern:

1. Anlässlich des 50. und 60. Geburtstages wird vom Ehrenausschuss eine Glückwunschkarte zugestellt. Bei verdienten Mitgliedern kann zusätzlich ein Geschenk überreicht werden.
2. Beginnend mit dem 70. Geburtstag und danach jeweils nach 5 Jahren (75, 80., 85., 90. usw.) wird dem Mitglied neben der Glückwunschkarte auch ein angemessenes Geschenk überreicht.
3. Die vorstehend unter Ziffer 2 getroffene Regelung gilt auch für Ehrungen bei besonderen Hochzeitsjubiläen beginnend mit der goldenen Hochzeit.

§7

Die Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern erhalten anlässlich der Beerdigung oder Trauerfeier eine Trauerkarte mit Nachruf sowie einen angemessenen Geldbetrag, dessen Höhe zwischen geschäftsführendem Vorstand und Ehrenausschuss festgelegt wird.

§8

Verhält sich ein Vereinsmitglied in grober Weise vereinschädigend, kann eine ihm zuerkannte Ehrung durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung des Ehrenausschusses aberkannt werden.

§9

Die Zuständigkeiten über die nach dieser Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen ergeben sich aus der Satzung.

§10

Diese Ehrungsordnung tritt mit Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung in der Fassung vom 27.08.2011 außer Kraft.